

**Verwaltungsvorschriften  
für  
die öffentliche Bestellung und Vereidigung landwirtschaftlicher Sachverständiger  
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

**§ 1  
Antragstellung**

(1) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen kann für ein oder mehrere der durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestimmten Sachgebiete beantragt werden.

(2) Der Antrag ist auf einem Antragsformular der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu stellen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf (in Maschinenschrift) mit den üblichen Angaben zur Person sowie ein aktuelles Passfoto
- Ein/e vollständige/r berufliche/r Werdegang/Tätigkeitsbeschreibung, bezogen auf das beantragte Sachgebiet
- Eine Liste aller in den vergangenen drei Jahren vor Antragstellung erstatteten Gutachten aus dem beantragten Sachgebiet
- Teilnahmebestätigungen über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen in den vergangenen drei Jahren
- Nachweis über den Besuch von mindestens einem Seminar zu den notwendigen Kenntnissen zur Abfassung von Gutachten, zum Verhalten bei Gericht, zum Umgang mit privaten Auftraggebern und zu Haftungs- und Versicherungsfragen (keine Fachseminare)
- Fotokopien aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome, Beschäftigungsnachweise oder sonstigen Urkunden
- Bei Arbeitnehmern: Qualifiziertes Zeugnis des letzten/gegenwärtigen Arbeitgebers
- Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- „Bescheinigung in Steuersachen“ vom zuständigen Finanzamt
- Bei Arbeitnehmern: Freistellungserklärung des Arbeitgebers/Dienstherrn

Ferner ist je Sachgebiet entsprechend den Vorgaben in den vorliegenden fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen die angegebene Anzahl von Gutachten beizufügen. Wenn keine fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen für das Sachgebiet vorliegen bzw. in den fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen keine Angaben zur Anzahl der

vorzulegenden Gutachten gemacht werden, sind mindestens vier eigene Gutachten neueren Datums (nicht älter als drei Jahre) in jeweils dreifacher Ausfertigung mit unterschiedlichen Bewertungsproblemen aus dem Sachgebiet, für das die Bestellung beantragt wird, beizufügen. Von den Gutachten muss jeweils eine Ausfertigung in allen Einzelheiten dem Original entsprechen (Aufmachung, Gliederung, Originalfotos, Originalzeichnungen).

Bei Bedarf werden weitere Gutachten und ergänzende Unterlagen angefordert.

## **§ 2**

### **Antragsverfahren**

(1) Der Antrag und die eingereichten Unterlagen und Gutachten werden vorgeprüft. Ergibt diese Vorprüfung, dass die Anforderungen nach der Sachverständigenordnung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und diesen Verwaltungsvorschriften offenbar nicht erfüllt sind, wird der Antrag abgelehnt.

(2) Kommt nach der Vorprüfung eine Bestellung in Betracht, wird der Antrag einschließlich der eingereichten Gutachten zur bewertenden Stellungnahme den Mitgliedern des Fachgremiums (§ 6) vorgelegt.

Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat in aller Regel seine/ihre besondere Sachkunde, die insbesondere die Fähigkeit beinhaltet, auch schwierige fachliche Problemstellungen schriftlich und mündlich in verständlicher und nachvollziehbarer Weise darzustellen, vor dem Fachgremium unter Beweis zu stellen. Zur Prüfung der fachlichen Eignung findet in der Regel ein Fachgespräch mit den Mitgliedern des Fachgremiums statt, welches auch in Vorbereitung der mündlichen Anhörung eine schriftliche Ausarbeitung durch den Antragsteller/die Antragstellerin unter Aufsicht beinhalten kann.

(3) Danach wird entweder dem Antrag stattgegeben und der Antragsteller oder die Antragstellerin erhalten einen entsprechenden Bescheid, oder der Antrag wird abgelehnt. Über die Ablehnung ergeht ein schriftlicher Bescheid, sofern der Antrag nicht zurückgenommen wird.

## **§ 3**

### **Bestellungsvoraussetzungen**

(1) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat den Nachweis zu erbringen, dass er bzw. sie die Tätigkeitsmerkmale des Sachgebietes, für das er bzw. sie die Bestellung beantragt, erfüllen kann. Als Grundlage für Inhalt, Umfang und Abgrenzung der Tätigkeitsmerkmale der einzelnen Sachgebiete dienen die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und vom Verband der Landwirtschaftskammern – Arbeitskreis Sachverständigenwesen – empfohlenen fachlichen Bestellungsvoraussetzungen.

(2) Darüber hinaus hat der Antragsteller oder die Antragstellerin nachzuweisen, dass er bzw. sie Fachfragen in klarer, überzeugender und gegliederter Form schriftlich abhandeln kann.

(3) Der Nachweis der besonderen Sachkunde für das beantragte Sachgebiet setzt in der Regel

- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einer einschlägigen Fachrichtung mit mindestens sechs theoretischen Studiensemestern an einer Hochschule nach Hochschulrahmengesetz oder
- bei besonders qualifizierten Antragstellern eine abgeschlossene Berufsausbildung (in der Regel Meister- oder Agrarbetriebswirtausbildung)

voraus.

(4) Der Nachweis der besonderen Sachkunde setzt außerdem in der Regel einschlägige Berufserfahrung voraus. Sie soll mindestens fünf Jahre betragen. Zusätzlich wird in der Regel vorausgesetzt, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin in den vergangenen fünf Jahren mindestens drei Jahre als Sachverständiger bzw. Sachverständige in dem beantragten Sachgebiet tätig war.

(5) In Sachgebieten, bei denen vom Antragsteller oder der Antragstellerin spezielle Kenntnisse erwartet werden, die durch die fachbezogene Berufsausbildung, die Berufsausübung oder die Sachverständigentätigkeit nicht ausreichend nachgewiesen werden, sind ergänzende Nachweise zu erbringen.

(6) Ist in speziellen Sachgebieten ein Antragsteller oder eine Antragstellerin besonders qualifiziert und kann der Nachweis der besonderen Sachkunde im beantragten Sachgebiet durch eine langjährige, einschlägige berufliche und/oder private Tätigkeit in besonderem Maße geführt werden, kann von einer einschlägigen, fachbezogenen Berufsausbildung abgesehen werden. Auch in diesem Fall wird in der Regel eine mindestens dreijährige Sachverständigentätigkeit im beantragten Sachgebiet innerhalb der vergangenen fünf Jahre vorausgesetzt.

## **§ 4**

### **Erweiterung der Bestellung**

(1) Der Antrag auf Erweiterung einer bereits bestehenden öffentlichen Bestellung um ein bzw. mehrere Sachgebiete ist schriftlich bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise der fachlichen Qualifikation und je nach Sachgebiet eine entsprechende Anzahl von Gutachten nach den Vorgaben in den fachlichen Bestellungs Voraussetzungen für das Sachgebiet beizufügen. Wenn keine fachlichen Bestellungs Voraussetzungen für das Sachgebiet vorliegen bzw. in den fachlichen Bestellungs Voraussetzungen keine Angaben zur Anzahl der vorzulegenden Gutachten gemacht werden, sind mindestens zwei eigene Gutachten neueren Datums (nicht älter als drei Jahre) in jeweils dreifacher Ausfertigung mit unterschiedlichen Bewertungsproblemen aus dem Sachgebiet beizufügen.

(2) Der Antrag wird gegebenenfalls vor der Entscheidung mit dem Fachgremium beraten. Bei Anträgen auf Erweiterung für die Sachgebiete der Bewertung und Entschädigung in landwirtschaftlichen Betrieben, Gartenbaubetrieben, Forstbetrieben und Fischereibetrieben findet in der Regel vor der Entscheidung ein Fachgespräch mit Mitgliedern des Fachgremiums statt.

(3) Richtet sich der Antrag auf Erweiterung der öffentlichen Bestellung auf eine andere Sachgebietssparte als bisher, so wird wie bei einer ersten Bestellung verfahren. Sachgebietssparten sind Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft und Fischerei.

## **§ 5**

### **Verlängerung der Bestellung**

(1) Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestellung schriftlich bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu stellen. Dem Antrag sind zwei eigene Gutachten neueren Datums in einfacher Ausfertigung und Nachweise über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren und die Gutachten-journale ab dem Zeitpunkt der letzten Bestellung beizufügen. Bei Bedarf werden weitere Gutachten und ergänzende Unterlagen angefordert.

(2) Die Verlängerung wird, soweit beantragt, regelmäßig für fünf Jahre ausgesprochen. Bei einer Erstbestellung und in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zweifeln über die Fortdauer der persönlichen oder fachlichen Eignung der Sachverständigen, kann die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für die Befristung einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre festlegen.

## **§ 6**

### **Fachgremium**

(1) Für die Sachgebietssparten Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft und Fischerei wird mindestens jeweils ein Fachgremium gebildet.

(2) Das Fachgremium hat die Aufgabe, die besondere Sachkunde und fachliche Eignung von Sachverständigen im Bestellungsverfahren zu bewerten und gegebenenfalls mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein Fachgespräch zu führen. Das Fachgremium wird ferner in die Überprüfung der besonderen Sachkunde und fachlichen Eignung bereits öffentlich bestellter Sachverständiger einbezogen.

(3) Die Mitglieder eines Fachgremiums werden von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bei Bedarf formlos bestimmt. Einem Fachgremium gehören jeweils an:

- mindestens ein Mitglied des Beirates für Sachverständigenwesen,
- ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus einem dem Fachgebiet entsprechenden Fachreferat der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bzw. einer Landesbehörde.

Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden.

(4) Seiner Bewertung legt das Fachgremium die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und vom Verband der Landwirtschaftskammern – Arbeitskreis Sachverständigenwesen – empfohlenen fachlichen Bestellungs Voraussetzungen zugrunde.

(5) Das Fachgespräch dient der Vertiefung der Beurteilungsgrundlage. Vor dem Fachgespräch verständigen sich die Mitglieder des Fachgremiums über ihre Teilnahme am Fachgespräch und über die Fragenkomplexe und Verteilung der Themen untereinander. Das Fachgremium wird von einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden geleitet, der bzw. die von den Mitgliedern des Fachgremiums bestimmt wird.

(6) Das Fachgremium bildet sich seine Meinung aufgrund der vorgelegten Gutachten und Unterlagen und des Ergebnisses des Fachgesprächs.

(7) An dem Fachgespräch und den Beratungen des Fachgremiums nimmt der für das Sachverständigenwesen zuständige Mitarbeiter oder die dafür zuständige Mitarbeiterin der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen teil. Er bzw. sie vermerkt die Stellungnahme des Fachgremiums zu den Akten des Antragsverfahrens.

### **§ 7**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der Fachgremien und alle sonst am Verfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, verpflichtet.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschriften treten am 18.10. 2013 in Kraft.